

Fragen rund um die Unfalldaten- (UDS) und Restwegaufzeichnungsgeräte (RAG) bei Feuerwehrfahrzeugen

- ✚ *Muss ich jetzt mein RAG/UDS alle 24 Monate prüfen?*
- ✚ *Kann ich mir diesen Aufwand und die damit verbundenen Kosten sparen?*
- ✚ *Will ich das Risiko eingehen, dass bei einem allfälligen Unfall mein RAG/UDS nicht funktioniert und eine wichtige Beweiskraft fehlen könnte?*
- ✚ *Was wird denn eigentlich alles gespeichert auf einem Datenaufzeichnungsgerät?*



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Datenaufzeichnungsgerät / Art. 102

- ¹ Mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein müssen:
- a. Fahrzeuge, die für berufsmässige Fahrten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Absatz 4 ARV 2 verwendet werden;
 - b. Fahrzeuge, die mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn (Art. 78 Abs. 3 und 82 Abs. 2) versehen sind.
- ² Das Datenaufzeichnungsgerät muss mindestens während 30 Sekunden vor einem Ereignis (Kollision usw.) oder auf den letzten 250 m Fahrstrecke die folgenden Daten aufzeichnen:
- a. Geschwindigkeit;
 - b. Status des Bremslichtes und der Richtungsblinker;
 - c. Status des Blaulichtes und des wechseltönigen Zweiklanghorns;
 - d. Status des Abblendlichtes.
- ³ Die Aufzeichnung darf weder gelöscht noch inhaltlich verfälscht werden können.
- ⁴ Bau, Einbau, Nachprüfung und Reparatur des Datenaufzeichnungsgerätes richten sich nach den Angaben des Geräteherstellers. Bei der Zulassungsprüfung beziehungsweise bei der Nachprüfung eines umgebauten Fahrzeugs, das neu ein Datenaufzeichnungsgerät benötigt, ist der Zulassungsbehörde eine Einbaubestätigung abzugeben, die mindestens die Angaben zu Gerätemarke, Gerätetyp, Geräteidentifikation, Einbaufirma und Einbaudatum enthält.

In Absatz 4 finden wir die „graue“ Zone, ob wir nun nach Gesetz alle 24 Monate die Nachprüfung der Datenaufzeichnungsgeräte machen müssen oder eben nicht. Bis anhin fehlte die Empfehlung der Firma Mobatime (Zulassungsstelle für Datenaufzeichnungsgeräte) zuhanden der Amtsstellen, alle 2 Jahre eine Nachprüfung zu machen. Dieses Schreiben ist bei Mobatime in Arbeit und wird in den kommenden Wochen an die zuständigen Stellen versandt.

Somit wird eine zukünftige Prüfung alle 24 Monate zur Pflicht werden!

Weitere wichtige Informationen rund um die Datenaufzeichnungsgeräte

Wie verhalten wir uns bei einem Unfall:

- Unfallstelle sichern
- Hilfeleistung an Verletzten und Meldung an Polizei sowie Einsatzleitstelle
- nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob weitergefahren werden darf
- vor Weiterfahrt Unfall-Endlage des Fahrzeuges auf der Strasse einzeichnen
- Datensicherung durch Ausbauen des RAG/UDS sicherstellen, Ausbaukleber ausfüllen

Alle Fahrzeuge mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn, die ab dem 01. Januar 1993 in Verkehr gesetzt worden sind, müssen seit dem 01. Januar 2006 mit einem Datenaufzeichnungsgerät versehen sein!

Datenaufzeichnungsgeräte

Technische Daten	RAG 1000	RAG 2000/A+	UDS 2.0
			
Speicherung der Fahrzeugdaten	RAM mit Batterie	RAM mit Batterie	Lithium Batterie
Messbereich	Bis 200 km/h	Bis 200 km/h	unbeschränkt
Messtoleranz	<2%	<1%	<1%
Aufgezeichnete Wegstrecke	>350m oder 20 min. fahrt	>12 km	45s vor und 15s nach Ereignis
Uhr mit Zeit und Datum	Batterie gepuffert	Batterie gepuffert	Batterie gepuffert
Anzahl Stauseingänge	8	8	12
Selbsttest	Fehleranzeige (externe Kontrolle)	Fehleranzeige (externe Kontrolle)	"Pieps"-Ton beim Einschalten
Batteriewechsel	Wird über die Fehlerkontrolllampe angezeigt	Alle 6 Jahre	Wird über die Fehlerkontrolllampe angezeigt
Prüfberichte	Alle 24 Monate	Alle 24 Monate	Alle 24 Monate
Fehler	Gerät O.K. wenn ohne Stauseingang blink Signal. Fehler konstantes leuchten der Fehlerlampe oder blinken während der Fahrt.		Blinkende Kontrolllampe / Schalter
Im Ereignisfall	Mit Datensicherungsschalter: Schalter drücken ohne Stecker am RAG ausziehen.	RAG-Datenträger ausbauen.	Speichern durch drücken des Sicherungsschalters.